

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bbd6e78d-b850-327b-8086-efa50cb824e2>

Bibliografie

Titel	Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	30. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-30

§ 9 30. BImSchV - Kontinuierliche Messungen

¹Der Betreiber hat

1. die Massenkonzentrationen der Emissionen nach [§ 6 Nr. 1 und 2](#)
,
2. die Massenkonzentrationen der Emissionen an Distickstoffoxid
und
3. die zur Auswertung und Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Bezugsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Druck, Feuchtegehalt an Wasserdampf sowie Masse der zugeführten Einsatzstoffe im Anlieferungszustand

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und gemäß [§ 10 Abs. 1](#) und [2](#) auszuwerten. ²Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt an Wasserdampf sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

